



Bundeskanzleramt

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 591278-2024-6
Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Einrichtung einer nationalen Behörde
für die Cybersicherheitszertifizierung
(Cybersicherheitszertifizierungs-Gesetz - CSZG),
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 24. April 2024

zur Zahl 2024-0.221.515

Zu dem mit Schreiben vom 17. April 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 10 Abs. 2:

Diese Bestimmung sieht vor, dass dem Bundeskanzler die Mitarbeiter eines Vereins (A-SIT) als Amtssachverständige zur Verfügung stehen. Der Entwurf enthält mehrere Gesetzesstellen, die es dem Bundeskanzler ermöglichen, die Amtssachverständigen zum Einsatz zu bringen (siehe § 4 Abs. 2 Z 1 lit. c und d sowie § 4 Abs. 2 Z 2). Die Einhaltung der den Befugnissen entsprechenden Pflichten der betroffenen Stellen ist verwaltungsstrafrechtlich abgesichert (siehe § 7 Abs. 1 Z 5, 6 und 7 des Entwurfes). Die Befugnisse des Bundeskanzlers haben daher den Charakter von hoheitlichen Maßnahmen. Die Amtssachverständigen können dabei zum Einsatz kommen (arg. „sachkundige Personen“).

Der Verfassungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Übertragung von Hoheitsgewalt auf nichtstaatliche Rechtsträger nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig ist. Dazu gehört insbesondere, dass eine solche Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an selbstständige natürliche oder juristische Personen und damit die Ausgliederung der Wahrnehmung hoheitlicher Verwaltungszuständigkeiten durch den einfachen Gesetzgeber verfassungsrechtlich nur zulässig ist, wenn entweder der von Art. 20 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) vorgesehene Leitungs- und Weisungszusammenhang gesetzlich auf den ausgegliederten Rechtsträger erstreckt und damit insbesondere gesetzlich eine Weisungsbefugnis verantwortlicher oberster Organe der Bundesverfassung angeordnet wird oder die zu übertragende Aufgabe in eine der Kategorien des Art. 20 Abs. 2 B-VG fällt und der Gesetzgeber ein den Anforderungen des Art. 20 Abs. 2 letzter

Satz B-VG entsprechendes, den konkreten Aufgaben und der Organisation des Verwaltungsorgans angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorsieht (VfSlg. 20.522/2021).

Ein solcher Zusammenhang bzw. ein solches Aufsichtsrecht fehlt im Entwurf in Bezug auf den genannten Verein. Gegen seine Einbeziehung in hoheitliche Maßnahmen des Bundeskanzlers bestehen daher verfassungsrechtliche Bedenken.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Mag.^a Birgit Eisler
Obermagistratsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 63
(zu MA 63 - 594223-2024)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website